

gers ist jedoch nicht Voraussetzung der verlangten Pfändung (wie irrtümlicherweise aus BGE 58 III 184 ff. herausgelesen werden könnte), sofern er nur nicht etwa zum vornherein auf die Pfändung gewisser im Gewahrsam der Schuldnerin befindlicher Gegenstände verzichtet oder deren Zugehörigkeit zum eingebrachten Gut anerkannt hat. In manchen Fällen wird ihm ja erst der Pfändungsvollzug Aufschluss über die vorhandenen Gegenstände geben; es kann ihm daher nicht zugemutet werden, schon vorher verbindlich zu erklären, was er als Sondergut der Ehefrau ansehen wolle. Es muss also genügen, dass der Gläubiger die Pfändung verlangt. Werden gepfändete Gegenstände vom Ehemann der betriebenen Schuldnerin als zum eingebrachten Frauengut gehörig bezeichnet, so ist das Widerspruchsverfahren einzuleiten, sofern nicht etwa inzwischen die Vollschulddqualität der in Betreuung gesetzten Forderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt wird.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt Schaffhausen angewiesen wird, alle im Mitgewahrsam der Schuldnerin befindlichen (pfändbaren) Gegenstände zu pfänden und, soweit der Ehemann sie als « eingebrachtes Gut » beanspruchen sollte, das Widerspruchsverfahren einzuleiten.

3. Entscheid vom 8. Februar 1935 i. S. Drexel.

War bei der Pfändung kein pfändbares Vermögen vorhanden, so darf nicht nach vorausgegangener Zustellung der Pfändungsurkundenabschrift an den Gläubiger noch ein Verlustschein mit späterem Datum ausgestellt werden.

Si, lors de la saisie, il n'y avait pas de biens saisissables et qu'une copie du procès-verbal le constatant eût été communiquée au créancier, l'office ne doit pas lui adresser plus tard encore un acte de défaut de biens.

Se all'atto del pignoramento non si riscontrarono dei beni pignorabili ed una copia del verbale di pignoramento venne trasmessa al creditore, l'ufficio non deve rilasciare più tardi a costui anche un attestato di carenza di beni.

A. — In einer gegen den Rekurrenten geführten Betreuung stellte das Betreibungsamt Horgen am 10. Juli 1934 die Pfändungsurkunde zu, in der es in der Rubrik « Gegenstände » heisst:

« Pfändung gemäss Verfügung des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 22. März 1934: Vom Gesamteinkommen des Schuldners auf die Firma Müller... werden gepfändet 45 Fr. pro Monat mit Wirkung vom 1. November 1933, bis der Betrag von 4560 Fr. erreicht ist, d. h. längstens auf die Dauer eines Jahres. Horgen, den 15. Mai 1934.

Aufhebung der Lohnpfändung. Mit Eingabe vom 5. April 1934 erklärt der Schuldner, dass er ab 1. Februar einen Lohnabbau von 50 Fr. per Monat zu verzeichnen habe. Das Betreibungsamt verfügt, dass die Lohnpfändung mit Wirkung vom 1. April 1934 aufgehoben ist. Horgen, den 8. April 1934. »

Am 9. Oktober 1934 versandte das Betreibungsamt eine weitere Pfändungsurkunde, mit vorgedruckter Überschrift « Verlustschein », in der es in der Rubrik « Gegenstände » heisst:

« Schuldner besitzt kein pfändbares Vermögen. Horgen, den 22. Juni 1934. Vollzug: vormittags 8 Uhr im Amtslokal.

Nota. Gestützt auf diesen Verlustschein kann der Gläubiger innert sechs Monaten, ohne neuen Zahlungsbefehl, die Betreuung fortsetzen. Derselbe begründet jederzeit das Recht des Arrestes. Die Verlustschieinforderung beträgt... Horgen, den 9. Oktober 1934. » In der Rubrik « Bemerkungen » ist der Monatslohn des Schuldners auf 500 Fr. angegeben und beigefügt: « Gemäss Entscheid des Obergerichtes vom 22. März 1934 ist das Existenzminimum des Schuldners für sich und seine Familie auf 500 Fr. festgesetzt worden. Da das Einkommen des Schuldners das

festgesetzte Existenzminimum nicht erreicht, kann eine Lohnpfändung nicht vorgenommen werden.»

B. — Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt der Schuldner Aufhebung des Pfändungsverlustscheines vom 22. Juni/9. Oktober 1934.

C. — Nachdem sich das Betreibungsamt zur Ergänzung herbeigelassen hatte: «Dieser Verlustschein wird ausgestellt auf Grund eines Konkursverlustscheines dat. 16. September 1932. Horgen, den 28. Oktober 1934», anderseits der Beschwerdeführer erklärt hatte, er könne sich nur eventuell mit diesem Verlustschein abfinden, dann nämlich, wenn angeordnet werde, dass die Wirksamkeit am 8. April 1934 beginne, hat die kantonale Aufsichtsbehörde am 10. Januar 1935 die Beschwerde abgewiesen.

D. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

War kein pfändbares Vermögen vorhanden, so bildet die Pfändungsurkunde den Verlustschein im Sinne des Art. 149 (SchKG Art. 115 Abs. 1). Nicht nur bedarf es in diesem Falle keiner besonderen Ausstellung eines Verlustscheines, sondern auch keiner «Umwandlung» der Pfändungsurkunde in einen Verlustschein durch einen bezüglichen Vermerk, sondern bloss der unzweideutigen Verurkundung in der Pfändungsurkunde, dass kein pfändbares Vermögen vorhanden war. Diese Feststellung war nun aber schon in der ersten, am 10. Juli 1934 versandten Pfändungsurkunde enthalten, laut welcher die Aufhebung der Lohnpfändung ja eigentlich dem Vollzug derselben vorausgegangen war; denn es kann unmöglich angenommen werden, dass der nachträgliche Vollzug noch hätte Rückwirkung auf rückständige Lohnguthaben entfalten können, weil ausgeschlossen erscheint, dass der Rekurrent von seinen das Existenzminimum in den letzten Monaten nicht und vorher nur wenig übersteigenden Lohnguthaben

etwas stehen gelassen habe. (In der Tat wird durch die zweite Pfändungsurkunde bestätigt, dass die Feststellung, der Schuldner besitze kein pfändbares Vermögen, schon am 22. Juni 1934, also vor dem Versand der ersten Pfändungsurkunde, zutraf.) Hatte aber der Gläubiger schon seit dem 10. Juli eine das Fehlen pfändbaren Vermögens verurkundende Pfändungsurkunde, also einen Verlustschein, in den Händen, mit dem er sofort die Rechte eines Verlustscheingläubigers ausüben konnte, so lief die in Art. 149 Abs. 3 SchKG bestimmte Halbjahresfrist für die Fortsetzung der Betreibung von diesem Datum an, also sechs Monate später ab, und konnte nicht durch die spätere Ausstellung eines förmlichen Verlustscheines bzw. einer förmlichen leeren Pfändungsurkunde neuerdings in Lauf gesetzt werden. Wollte aus irgendwelchem Grunde später eine solche neue Urkunde ausgestellt werden, so durfte sie doch nicht mit einem späteren, die erwähnte Frist (scheinbar) verlängernden Datum versehen, sondern musste auf ihr das Datum angebracht werden, an welchem erstmals eine Pfändungsurkunde ausgestellt wurde, laut welcher kein pfändbares Vermögen vorhanden war. Daher ist die zweite Pfändungsurkunde in diesem Sinne richtigzustellen, während für deren vollständige Aufhebung freilich kein zureichender Grund besteht, wenn es auch der nachträglichen Ausstellung eines förmlichen Verlustscheines gar nicht bedurft hätte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird teilweise dahin begründet erklärt, dass das Betreibungsamt angewiesen wird, den Verlustschein auf den 10. Juli (statt 9. Oktober) 1934 zu datieren.

4. Entscheid vom 16. Februar 1935 i. S. Lenzin.

Die Retentionsurkunde für Mietzinse ist zu beschränken auf so viele Gegenstände, als zur Deckung der Summe nötig ist, für welche deren Aufnahme stattfindet,